

Nicht mautpflichtige Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BFStrMG

Fahrzeugart	Nachweise	Voraussetzung
Ausstellungsfahrzeug	Zulassungsbescheinigung Teil I, Fotos der festen Einbauten, ggf. Erklärung kein zusätzlicher Einsatz regulärer Transportanhänger	Für alle Fälle: Das Fahrzeug darf weder baulich für den Güterverkehr bestimmt sein noch hierfür verwendet werden (siehe Erläuterungen zu Möglichkeit 1)
Werkstattfahrzeug	Zulassungsbescheinigung Teil I, Fotos der festen Einbauten, ggf. Erklärung kein zusätzlicher Einsatz regulärer Transportanhänger, Größenverhältnis Ladebereich/Werkstattbereich, kein Material- und Maschinentransport außer dauerhafte feste Einbauten und Ausstattung (Werkzeug)	
Verkaufsfahrzeug	Zulassungsbescheinigung Teil I, Fotos der festen Einbauten, Erklärung kein zusätzlicher Einsatz regulärer Transportanhänger, ggf. Erklärung Selbstvermarktung eigener, landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Urproduktion (keine weiterverarbeiteten Produkte, keine Handelsware)	
Pferdetransporter mit großem Wohnabteil	Zulassungsbescheinigung Teil I; Fotos der Innenausstattung und Rundumansicht (keine Werbung am Fahrzeug); Erklärung über die ausschließliche private/hobbymäßige Nutzung ;	

Fahrzeugart	Nachweise	Voraussetzung
	<p>Darlegung Größenverhältnis Ladebereich/Wohnbereich anhand von Aufbauskizzen. Das Wohnabteil (ohne Fahrerkabine und ohne seitliche Ausschübe) muss mindestens 50 Prozent der Nutzfläche umfassen. Das Fahrzeug darf nicht in Kombination mit einem Transportanhänger betrieben werden</p>	
<p>Rundfunk- und Übertragungswagen Medizinisches Untersuchungsfahrzeug</p>	<p>Zulassungsbescheinigung Teil I (Eintragung in Zulassung erforderlich), Fotos der Innenausstattung</p>	
<p>Reines Wohnmobil</p>	<p>Zulassungsbescheinigung Teil I (Eintragung in Zulassung erforderlich), Fotos der Innenausstattung, nur hobbymäßige/private Nutzung</p>	
<p>Selbstfahrende Arbeitsmaschine (zum Beispiel Kranwagen) oder Motorfahrzeug mit einer Anhängerarbeitsmaschine</p>	<p>Zulassungsbescheinigung Teil I (Eintragung in Zulassung erforderlich) Bei Anhängerarbeitsmaschine: Auch deren Zulassungsbescheinigung Teil I beifügen – keine Transporte bzw. Abtransporte (zum Beispiel Kehrgut, Öle, Fette, Kies etc.)</p>	

Fahrzeugart	Nachweise	Voraussetzung
Fahrschulfahrzeug	Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eintrag einer Doppelbedienungseinrichtung oder ein Einbau-Nachweis	
Erprobungsfahrzeug	Zulassungsbescheinigung Teil I, Eintragung in der Zulassung als Erprobungsfahrzeug mit Eintrag gemäß § 19 Abs. 6 StVZO oder Nachweis einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO	
Kanalreiniger	Zulassungsbescheinigung Teil I, Eintrag als selbstfahrende Arbeitsmaschine oder als Sonder-Kfz mit Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 4 KraftStG, Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Erklärung keine Transporte (keine Transporte bzw. Abtransporte z. B. von schlammigen Abfällen, Öle etc.)	
Eichfahrzeug	Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Ausnahmegenehmigung nach StVZO	
LOF Zugmaschine Ackerschlepper	Zulassungsbescheinigung Teil I, Eintragung unter Buchstabe J (Fahrzeugklasse) mit „87“ oder „89“ und unter Ziffer 4 (Art des Aufbaus) mit Ziffer „1000“; alte Fahrzeugscheine: Eintragung mit Schlüssel-Nr. 8710	

Fahrzeugart	Nachweise	Voraussetzung
LOF Zugmaschine Geräteträger	Zulassungsbescheinigung Teil I, Eintragung unter Buchstabe J (Fahrzeugklasse) mit „87“ oder „89“ und unter Ziffer 4 (Art des Aufbaus) mit Ziffer „2000“, alte Fahrzeugscheine: Eintragung mit Schlüssel-Nr. 8720	
Historisches Fahrzeug	Zulassungsbescheinigung Teil I, Zulassung mit Sonderkennzeichen "H" oder Betriebserlaubnis als Oldtimer, Erklärung hobbymäßige/private Nutzung	